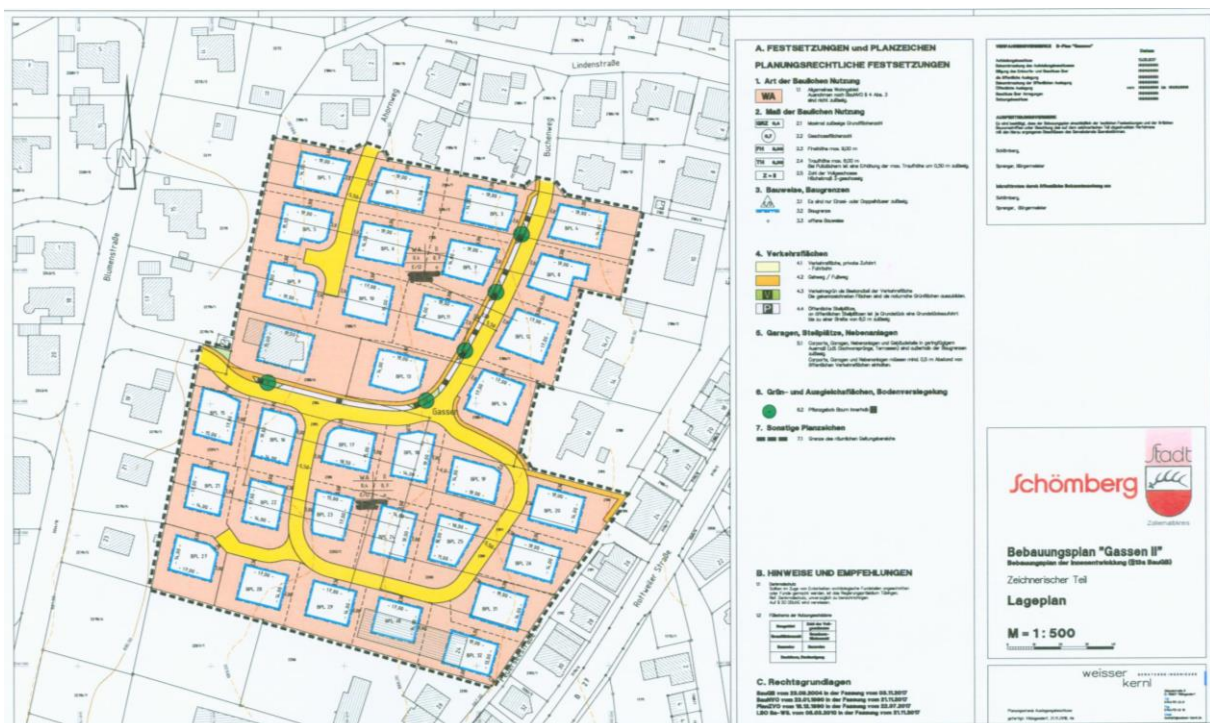


Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Gassen II“ in Schömberg

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 21.11.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes mit den örtlichen Bauvorschriften „Gassen II“ in Schömberg gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für den Planbereich ist der Lageplan vom 21.11.2018 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung des Gebietes zu Wohnzwecken geschaffen werden. Neben Wohngebäuden sollen auch nicht störende Handwerksbetriebe und ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Öffentliche Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und

den Bürgern und Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom **06.12.2018 bis einschließlich 22.01.2019** bei der Stadt Schömberg, Alte Hauptstr. 7, 72355 Schömberg, Zimmer 32 (Bauverwaltungsamt) und im Bürgerbüro, Alte Hauptstr. 5, 72355 Schömberg, zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind ab dem 06.12.2018 auch auf der Homepage der Stadt Schömberg www.stadt-schoemberg.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Es wird gebeten, diese schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen und die volle Anschrift und die betroffenen Grundstücke anzugeben. Bedenken und Anregungen werden aber auch entgegengenommen, wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schömberg, den 29.11.2018

gez.

Sprenger

Bürgermeister



Bebauungsplan „Gassen II“

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	2
2. Ziele und Zwecke der Planung	2
2.1 Veranlassung	2
2.2 Beschreibung des Plangebietes	3
2.3 Geplante Nutzung	3
2.4 Städtebauliche Gestaltung	3
3. Erschließung und Bebauung	4
3.1 Verkehrliche Erschließung	4
3.2 Entwässerung	
3.3 Wasserversorgung	
3.4 Gasversorgung, Stromversorgung, Telekommunikation	5
4. Umweltbericht /Umweltprüfung	5

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gassen II“, im südwestlichen Ortsbereich von Schömberg gelegen, umfasst die unbebauten Grundstücke Flurstück-Nr.: 2184/1, 2184/2, 2185, 2188/1, 2194, 2195, 2198, 2196, 2197, 2199, 2200, 2201/1, die bebauten Grundstücke Flurstück-Nr.: 2188/6, 2202/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flurstück-Nr.: 2193, 2188/2 und 2186/1 mit einer Gesamtfläche von ca. 25.307 m².

Beim Bebauungsplan „Gassen II“ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innentwicklung. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür sind gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gegeben.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan erfasst die dargestellten Bauflächen überwiegend als gemischte Baufläche im Bestand und Planung. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlichemtal diese Abweichungen aufzuarbeiten und den Flächennutzungsplan entsprechend zu berichtigen. Insofern wird der Bebauungsplan aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlichemtal heraus entwickelt.

2. Ziele und Zwecke der Planung

2.1 Veranlassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gassen II“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf der nicht überbauten, innerörtlichen Freifläche südlich der Lindenstraße/Buchenweg/Ahornweg zwischen Feuerseestraße und Blumenstraße sichergestellt werden. Die angestrebte Innenverdichtung wird der landesplanerischen Zielvorgabe zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich gerecht. Es ist beabsichtigt eine Wohnbebauung (WA) festzusetzen.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Die Nachfrage nach Wohnbauplätzen ist in Schömberg ist sehr hoch. Diese basiert wegen restriktiven Vergaberichtlinien nahezu ausschließlich auf Eigenentwicklung aus der Gemeinde. Zur Sicherung der Gemeindeentwicklung und der vorhandenen Infrastruktur wird das Gebiet „Gassen II“ durch einen Bebauungsplan qualifiziert. Die Flächen befinden sich überwiegend in privatem Eigentum. In Gesprächen mit den Eigentümern wird angestrebt, entsprechende Flächen an die Gemeinde zu veräußern. Insgesamt werden ca. 32 Bauplätze ausgewiesen.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Ortsbereich von Schömberg und wird von der bestehenden Bebauung eingegrenzt. Das Gebiet ist nach Nordosten geneigt und liegt topographisch etwa zwischen N + 686,5 m und N + 689,5 m.

2.3 Geplante Nutzung

Der Bebauungsplan „Gassen II“ sieht eine Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf Grundstücken zwischen ca. 581 m² und 723 m² vor.

2.4 Städtebauliche Gestaltung

Der Bebauungsplan passt sich an die bestehende Wohnbebauung an. Die Umgebungsbebauung besteht im Wesentlichen aus zum Wohnen genutzten Gebäuden. Gewerblich genutzt als Gärtnerei wird derzeit noch ein Bereich im südlichen Teil des Plangebietes. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist es unabdingbar, Art und Maß der baulichen Nutzung festzuschreiben und die nötigen öffentlichen Flächen für Verkehr, Ver- und Entsorgung usw. festzusetzen. Die vorhandene angrenzende Siedlungsstruktur ist durch Einzelhäuser mit i.d.R. ein bis drei Wohnungen geprägt.

Diese Struktur wird im Bebauungsplan durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets fortgeführt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Die geplante Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern soll sich gestalterisch am Bestand orientieren und gleichzeitig aktuelle Bauformen und Dachneigungen ermöglichen. Den gestalterischen Freiheiten bei der Wahl der Dachneigung und Dachform wird durch Gebäudehöhen in Abhängigkeit von der Dachneigung Rechnung getragen. Es ist daher eine zweigeschossige Bebauung mit Höchstmaßen für Gebäudehöhen, einer Beschränkung der Zahl der Wohnungen und einer angepassten Geschossflächenzahl vorgesehen.

3. Erschließung und Bebauung

3.1 Verkehrliche Erschließung

Das Verkehrskonzept basiert auf den vorhandenen Straßen Blumenstraße, Ahornweg und Buchenweg. Von diesen Ortsstraßen aus wird das Plangebiet über eine durchgängige Verbindung von der Blumenstraße zum Buchenweg, über Stichstraßen und Fußwege erschlossen. Die Erschließung ist gemäß Bebauungsplan noch herzustellen.

3.2 Entwässerung

Die an den Planbereich angrenzende, vorhandene Bebauung entwässert im Mischsystem. Eine Systemänderung hin zu einem Trennsystem ist wegen der baulichen Gegebenheiten des vorhandenen Mischsystems nicht umsetzbar und wegen dem damit verbundenen Aufwand wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt daher im Mischsystem. Die Erschließung ist noch herzustellen.

3.3 Wasserversorgung

Die Gemeinde betreibt das Wasserversorgungsnetz in Eigenregie. Im Rahmen der Erschließung ist das Leitungsnetz unter Beachtung der Anforderungen an den Löschbedarf zu erweitern.

3.4 Gasversorgung, Stromversorgung, Telekommunikation

Im Rahmen der Erschließung sind die Versorgungsnetze zu erweitern. Die nötigen Detailabstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.

4. Umweltbericht / Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

Zur Feststellung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Arten wurde zum Bebauungsplan „Gassen II“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Die darin angeregten Vermeidungsmaßnahmen werden wie vorgeschlagen umgesetzt. Die saP bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist als Anhang beigelegt.

Aufgestellt:

Villingendorf, 10.05.2017 (Stand: Aufstellungsbeschluss)

Ingenieurbüro Weisser & Kernl

Anlage: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), S. 1 – 28 vom 03.11.2017



Bebauungsplan "Gassen II" in Schömburg

Zur Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 21.11.2018 im Maßstab 1 : 500 werden folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

aufgestellt.

Ziffer	Inhalt	Seite
3.	<u>Örtliche Bauvorschriften</u>	2
3.1.	Dachformen / Dachneigung / Dachgestaltung	2
3.2.	Garagen und Stellplätze	2
3.3.	Gestaltung der unbebauten Flächen	2
3.4.	Versorgungsleitungen	2
3.5	Entwässerungssystem	2
4.	<u>Hinweise</u>	3
4.1.	Kanalhausanschlüsse	3
4.3.	Bodenfunde	3
4.4.	Lärmschutz	3

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

3.1 Dachformen / Dachneigung / Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachformen und Dachneigungen

Dachformen: frei
Dachneigungen: frei

Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Zwerchgiebel

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel sind bis zu 60 % der jeweiligen Dachseite zugelassen. Der Abstand zur Giebelwand darf 1,25 m und zum First 0,90 m nicht unterschreiten. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind einheitlich zu gestalten.

3.2. Garagen und Stellplätze (§ 37 LBO und § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3)

Zahl der Stellplätze

Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze herzustellen.

Private Zufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.

3.3. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind als landschaftsgärtnerisch gestaltete, offene Vorgärten unter Beachtung der Ziffer 2.5. (Planungsrechtliche Festsetzungen) anzulegen. Einfriedungen entlang der Straße sind als Trockenmauern oder Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zugelassen. Im übrigen Bereich sind auch Zäune zulässig entsprechend den nachbarrechtlichen Vorschriften.

3.4. Versorgungsleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4, 5 LBO)

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Kabelverteilerkästen der Versorgungsträger sind auf den Baugrundstücken bis zur erforderlichen Breite und Tiefe zu dulden.

3.5 Entwässerungssystem

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Mischsystem. Falls bei der Erschließung Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, sind diese dem Landratsamt Zollernalbkreis anzuzeigen.

Um die Belastung der Kanalisation mit Oberflächenwasser und Überschwemmungsgefahren zu reduzieren, ist auf jedem Bauplatz eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ zum Auffangen und Sammeln von Regen- und Schmelzwasser der Dachflächen zu errichten. Der Überlauf ist an die Kanalisation anzuschließen.

Sofern das aufgefangene Wasser als Brauchwasser im häuslichen Bereich verwendet wird, ist zu beachten, dass eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nicht zulässig ist.

Bei Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist dies im Entwässerungsantrag separat darzustellen. Für die Brauchwassernutzung ist ein separater Wasserzähler vorzusehen. Für Zähler- und Abwassergebühren gelten die Vorschriften der örtlichen Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungssatzung.

4. Hinweise

4.1 Kanalhausanschlüsse

Bei Hausanschlüssen sind Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen nach DIN 1986 zu versehen.

4.3. Bodenfunde

Die Archäologische Denkmalpflege ist bei zufälligen Bodenfinden unverzüglich zu benachrichtigen. Auch ist sie hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

4.4. Lärmschutz

Bei der Errichtung von Gebäuden wird empfohlen DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zu beachten.

Ausgefertigt:

Schömberg,

Sprenger, Bürgermeister

Schömburg



Zollernalbkreis

Bebauungsplan "Gassen II" in Schömburg

Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans
„Gassen II“ vom 21.11.2018 im Maßstab 1 : 500 durch folgende

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Ziffer	Inhalt	Seite
1.	<u>Rechtsgrundlagen</u>	2
2.	<u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u>	3
2. 1.	Art der baulichen Nutzung	3
2. 1. 1	Allgemeines Wohngebiet	3
2. 2.	Maß der baulichen Nutzung	3
2. 2. 1	Grund- /Geschossflächenzahl	3
2. 2. 2	Zahl der Vollgeschosse	3
2. 2. 3	Höhenlage der Gebäude	3
2. 3.	Bauweise	3
2. 3. 1	Garagen und Nebenanlagen	
2.4	Verkehrsanlagen	4
2. 5	Pflanzgebote zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	4
2. 6.	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	5
2. 7.	Hinweise	6

1. Rechtsgrundlagen

Es gelten die jeweils bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültigen Fassungen.

Als Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes kommen zur Anwendung:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1063).
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.März 2010 (GBL. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBL. S. 612).
5. § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBL. S. 221)

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB u. §§ 1 - 15 BauNVO)

2.1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO u § 9 BauGB)

WA: Allgemeines Wohngebiet

2.1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Zulässig sind Wohngebäude sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Ausnahmsweise werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen. Die weiteren Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 Bau NVO)

- gemäß Planeinschrieb –

2.2.1 Grund- / Geschossflächenzahl

- gemäß Planeinschrieb -

2.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

- gemäß Planeinschrieb -

2.2.3 Gebäudehöhen (§ 18 BauNVO)

Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit einer maximalen Firsthöhe von FH max. = 9,00 m und einer maximalen Traufhöhe von TH max. = 6,00 m festgesetzt.

Bei Dachneigungen $\leq 25^\circ$ ist eine Erhöhung der max. Traufhöhe um 0,50 m zulässig.

Bei Flachdächern (Dachneigung 0° - 4°) ist eine Erhöhung der max. Traufhöhe um 1,0 m (= max. Gebäudehöhe) zulässig.

Die Bezugshöhe wird bestimmt gemäß 5 Abs. 4 LBO.

Maßgeblich ist die tatsächliche Geländeoberfläche nach Ausführung des Bauvorhabens, soweit sie nicht zur Verringerung der Wandhöhe angelegt wird oder wurde.

2.3. Bauweise (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 BauNVO)

offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser

Zulässige Zahl der Wohnungen:

Einzelhäuser: 3 Wohnungen

Doppelhäuser: 2 Wohnungen je Haushälfte

2.3.1 Nebenanlagen (§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen sowie untergeordnete Bauteile wie Terrassen, Dachvorsprünge, Balkone, Gesimse und dergl. sowie Kinderspielplätze mit dazugehörigen Spielgeräten, Wäschetrockenplätze, nicht überdachte Wasserflächen und Zisternen, soweit sie über Gelände nicht in Erscheinung treten, als Ausnahme i.S.v. § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO zugelassen.

2.3.2 Garagen und Stellplätze (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 BauNVO)

Garagen, überdeckte Stellplätze/Carports und Stellplätze werden generell auch außerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) zugelassen (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Zu den Fahrbahnrandern der öffentlichen Verkehrsanlagen ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

2.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die die öffentlichen Verkehrsflächen begrenzenden Bordsteine bzw. Rabattensteine liegen jeweils zur Hälfte auf öffentlicher und privater Grundstücksfläche. Die geplanten Erschließungsstraßen und -wege werden teilweise ohne Gehweg und ohne Schrammbord ausgeführt. Die angrenzenden Grundstückseigentümer haben auf ihrem Grundstück ein Lichtraumprofil mit einer Breite von 0,50 m und einer Höhe von 4,50 m auf gesamter Länge des Grundstücks entlang der Straßenbegrenzungslinie von Bepflanzung und Bebauung freizuhalten

2.5. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Allgemein:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sollten notwendige Gehölzrodungen lediglich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober, durchgeführt werden.

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Nistkästen an Bäumen entfernt werden müssen, so ist hierfür jeweils ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
- Bei Pflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

Pflanzgebot 1 (PFG 1): Allg. Pflanzgebot auf den privaten Grundstücken

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, mindestens mittelkroniger Laubbaum oder ein regionaltypischer Obstbaum (Solitär, Mindeststammumfang 14-16, 3 x verpflanzt mit Ballen) sowie 2 heimische, standortgerechte Sträucher (Qualität 60 – 100, 2 x verpflanzt) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Zur Eingrünung des Straßenraums sind die Kontaktflächen zwischen den Erschließungsstraßen und den angrenzenden Grundstücksflächen auf einer Breite von 2 m zu 50% mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen oder als sonstige Grünfläche herzustellen.

Pflanzgebot 2 (PFG 2): Einzelbaumpflanzung öffentlich

An den im Plan gekennzeichneten Stellen im öffentlichen Verkehrsraum sind Pflanzungen von heimischen, mindestens mittelkronigen Laubbäumen (Solitär, Mindeststammumfang 14-16, 3 x verpflanzt mit Ballen) vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Von den gekennzeichneten Baumstandorten kann parallel zur Straße bis zu 5 m abgewichen werden, wenn dies aus technischer Sicht erforderlich ist.

2.5. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind (Straßenböschungen), sind auf den Baugrundstücken zu dulden und sind nicht Bestandteil der Verkehrsanlage.

Ebenso auf den Baugrundstücken zu dulden sind konstruktive Maßnahmen zur Befestigung der Fahrbahn- / Gehwegränder (Hinterbeton) bis zu einem Abstand von 25 cm von der Grundstücksgrenze. Ferner sind gemäß § 126 Abs. 1 BauGB auch die Fundamente der Straßenbeleuchtungsmaste sowie die Maste und Beleuchtungskörper bis zu einem Abstand von 50 cm von der Grundstücksgrenze zu dulden.

2.6 HINWEISE

Die in der Planzeichnung eingetragenen Höhenlinien stellen den vorgefundenen Bestand dar und sind nur informativ zu verstehen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Um die Belastung der Kanalisation mit Oberflächenwasser und Überschwemmungsgefahren zu reduzieren, ist auf jedem Bauplatz eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ zum Auffangen und Sammeln von Regen- und Schmelzwasser der Dachflächen zu errichten. Der Überlauf ist an die Kanalisation anzuschließen. Sofern das aufgefangene Wasser als Brauchwasser im häuslichen Bereich verwendet wird, ist zu beachten, dass eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nicht zulässig ist. Bei Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist dies im Entwässerungsantrag separat darzustellen. Für die Brauchwassernutzung ist ein separater Wasserzähler vorzusehen. Für Zähler- und Abwassergebühren gelten die Vorschriften der örtlichen Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungssatzung.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden, so ist dieser Anschluss nach § 37 Abs. 4 WG für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen.

Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Drainagen zur dauerhaften Wasserregulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/ Absenkung des Grundwassers im Sinne des § 3 WHG sind nicht zulässig. Wird Grundwasser erschlossen, sind die entsprechenden Bauteile wasserdicht auszuführen und Rohrgräben o.ä. abzudichten.

Die Entwässerung öffentlicher Gehwege in angrenzende private Grünflächen ist zu dulden.

Die Bestimmungen des § 20 Denkmalschutzgesetz sind zu beachten: sollten sich im Zuge von Erdbauarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) oder Befunde (Gräber, Mauerwerk, Brandschichten) zeigen, ist der Archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Referat 25 die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" zu beachten. Auf die §§ 4 und 7 des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen.

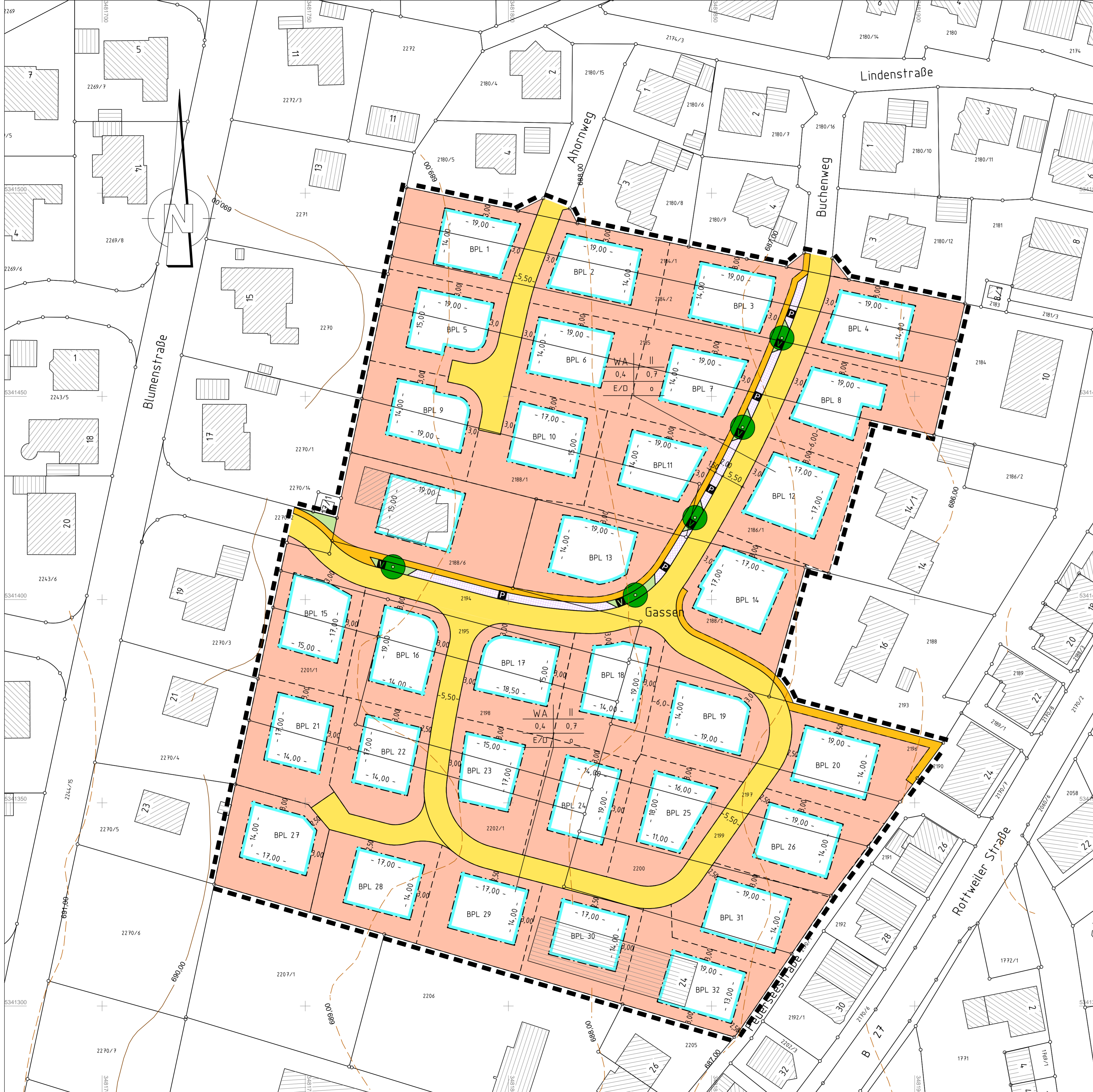
Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen, oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen.

Das Planareal liegt überwiegend im Ausstrichbereich des Schwarzen Jura epsilon (Ölschiefer). Unter Hinweis auf die im Ölschiefer immer wieder nach einer Überbauung auftretenden Baugrundhebungen, die Bauwerkschäden nach sich ziehen können, wird im Planungsbereich eine objektbezogene ingenieurgeologische Gründungsberatung empfohlen.

Ausgefertigt:

Schömberg,

Sprenger, Bürgermeister



A. FESTSETZUNGEN und PLANZEICHEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Baulichen Nutzung

WA 11 Allgemeines Wohngebiet
Ausnahmen nach BauNVO § 4 Abs. 3 sind nicht zulässig.

2. Maß der Baulichen Nutzung

- GRZ 0,4** 2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl
- 0,7** 2.2 Geschossflächenzahl
- FH 9,00** 2.3 Firsthöhe max. 9,00 m
- TH 6,00** 2.4 Traufhöhe max. 6,00 m
Bei Dachneigungen $\leq 25^\circ$ ist eine Erhöhung der max. Traufhöhe um 0,50 m zulässig.
Bei Flachdächern (Dachneigung $0^\circ - 4^\circ$) ist eine Erhöhung der max. Traufhöhe um 1,00 m (= max. Gebäudehöhe) zulässig.
- Z = II** 2.5 Zahl der Vollgeschosse
Höchstmaß 2-geschossig

3. Bauweise, Baugrenzen

- 3.1 Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
- 3.2 Baugrenze
- 3.3 offene Bauweise

4. Verkehrsflächen

- 4.1 Verkehrsfläche, private Zufahrt - Fahrbahn
- 4.2 Gehweg / Fußweg
- 4.3 Verkehrsgrün als Bestandteil der Verkehrsfläche
Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden.
- 4.4 Öffentliche Stellplätze.
an öffentlichen Stellplätzen ist je Grundstück eine Grundstückszufahrt bis zu einer Breite von 6,0 m zulässig

5. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

- 5.1 Carports, Caragen, Nebenanlagen und Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß (z.B. Dachvorsprünge, Terrassen) sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Carports, Caragen und Nebenanlagen müssen mind. 0,5 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

6. Grün- und Ausgleichsflächen, Bodenversiegelung

- 6.2 Pflanzgebiet: Baum innerhalb

7. Sonstige Planzeichen

- 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

B. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

11 Denkmalschutz
Sollten im Zuge von Erdarbeiten archaische Fundstellen angeschnitten oder Funde gemacht werden, ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. Denkmalschutz, unverzüglich zu benachrichtigen.
Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

12 Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise

C. Rechtsgrundlagen

BauGB vom 23.09.2004 in der Fassung vom 03.11.2017
BauNVO vom 23.01.1990 in der Fassung vom 21.11.2017
PlanZVO vom 18.12.1990 in der Fassung vom 22.07.2017
LBO Ba-WÜ. vom 05.03.2010 in der Fassung vom 21.11.2017

VERFAHRENSVERMERKE B-Plan "Gassen"

Aufstellungsbeschluss
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Biligung des Entwurfs- und Beschluss über die öffentliche Auslegung
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Öffentliche Auslegung
Beschluss über Anregungen
Satzungsbeschluss

Datum
10.05.2017
NNNNNN
NNNNNN
NNNNNN
NNNNNN
vom NNNNNN bis NNNNNN
NNNNNN
NNNNNN

AUSFERTIGUNGSVERMERK
Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des auf dem zeichnerischen Teil abgedruckten Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen.

Schömberg,
Sprenger, Bürgermeister

Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung am
Schömberg,
Sprenger, Bürgermeister



Bebauungsplan "Gassen II"
Bebauungsplan der Innenentwicklung (S13a BauGB)

Zeichnerischer Teil

Lageplan

M = 1 : 500



Planungsstand: Auslegungsbekanntmachung
gefertigt: Villingendorf, 21.11.2018, Hs
Uhländstraße 8
D: 78667 Villingendorf
Tel: 0741/93 45-0
Fax: 0741/93 45 18
Email: kontakt@weisser-kernl.de

STADT SCHÖMBERG
Zollernalbkreis

BEBAUUNGSPLAN
"GASSEN II"

in Schömburg

ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG

03.11.2017



THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a. N.
Telefon: 07423 / 865 77 04
Telefax: 07423 / 865 77 05

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2 Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	8
3 Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	9
3.1 Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse.....	10
3.2 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	12
3.3 Vögel (<i>Aves</i>).....	15
3.4 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	17
3.5 Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	19
3.5.1 Käfer (<i>Coleoptera</i>).....	19
3.5.2 Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	21
4 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	23
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	23
Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg.....	24
Literaturverzeichnis.....	26
Allgemein.....	26
Säugetiere (<i>Mammalia</i>).....	26
Vögel (<i>Aves</i>).....	27
Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	28
Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	28

1 EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gassen II“ in Schömburg. Auf der Fläche soll eine Wohnbebauung entwickelt werden.

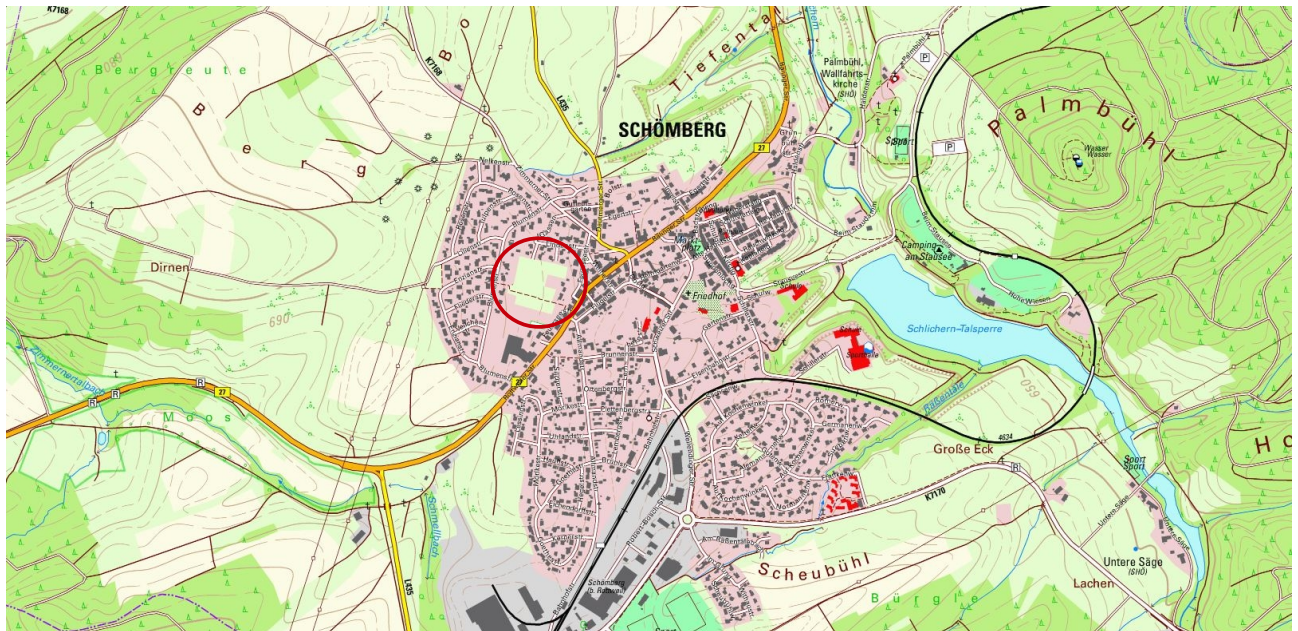


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

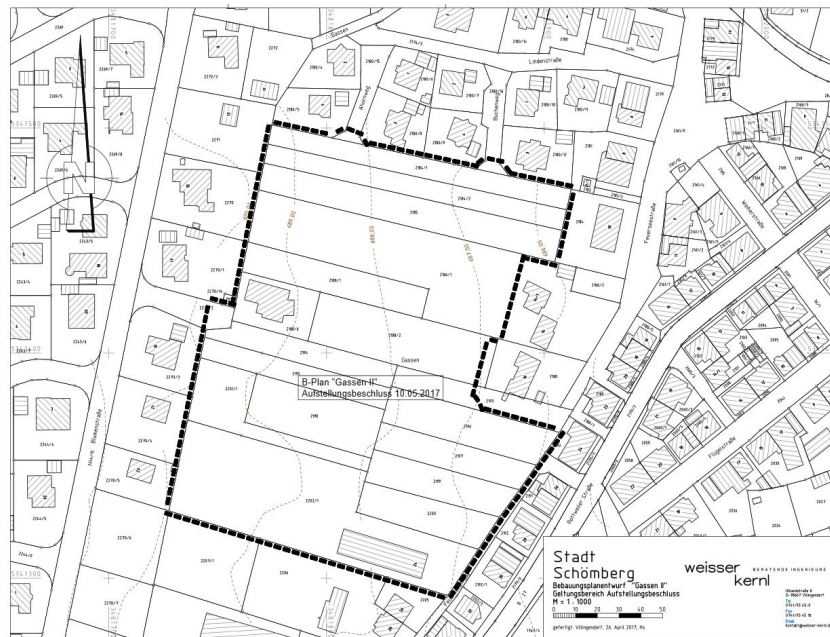


Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz gestrichelte Linie) entsprechend dem Bebauungsplanentwurf

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die faunistischen Untersuchungen erfolgten zwischen Ende Mai und Mitte August 2017 während 6 Begehungen. Eine systematische Erfassung nach standardisierten Methoden wurde zur lokalen Vogelwelt und zum örtlichen Fledermausvorkommen vorgenommen (siehe Tabelle 3). Zunächst wurde das Untersuchungsgebiet in seine Haupt-Struktureinheiten „Grünland“, und „Baum- und Gehölzbestände“ untergliedert. Innerhalb dieser Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für sonstige potenzielle Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie geeignet sein könnten. Zusätzlich wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der sonstigen potenziellen Arten stand die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis liefert das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Diese sind im vorliegenden Fall bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Biber (*Castor fiber*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bei den Tagfaltern und Widderchen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und bei den xylobionten Käfern der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tabelle 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet						
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema	
(1)	29.05.2017	Reinhardt	08:05 - 09:25 Uhr	sonnig, schwach windig, ~ 20 °C	V, R, N	
(2)	19.06.2017	Reinhardt	14:10 - 15:00 Uhr	sonnig, windstill, ~ 28 °C	V, R, H	
(3)	13.07.2017	Reinhardt	22:20 - 22:50 Uhr	leicht bewölkt, windstill, ~ 15 °C	V, F	
(4)	20.07.2017	Reinhardt	09:35 - 10:35 Uhr	bedeckt, schwach windig, leichter Regen, ~ 21 °C	V, R, S	
(5)	27.07.2017	Reinhardt	21:45 - 22:05 Uhr	bedeckt, windig, ~ 17 °C	V, F	
(6)	17.08.2017	Reinhardt	12:00 - 13:00 Uhr	50% bewölkt, schwach windig, ~ 24,5 °C	V, R, S	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen						
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten						
F: Fledermäuse	H: Haselmaus	N: Nutzung	R: Reptilien	S: Schmetterlinge	V: Vögel	

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Schömburg dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte

- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. Baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland, Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 42 Tierarten aus 5 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 13 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2 BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt auf etwa 685 m über NHN nordwestlich von Schömburg. Das Gelände des Geltungsbereiches ist überwiegend eben und wird von allen Seiten von Wohnbebauung und Gewerbeflächen eingeschlossen.

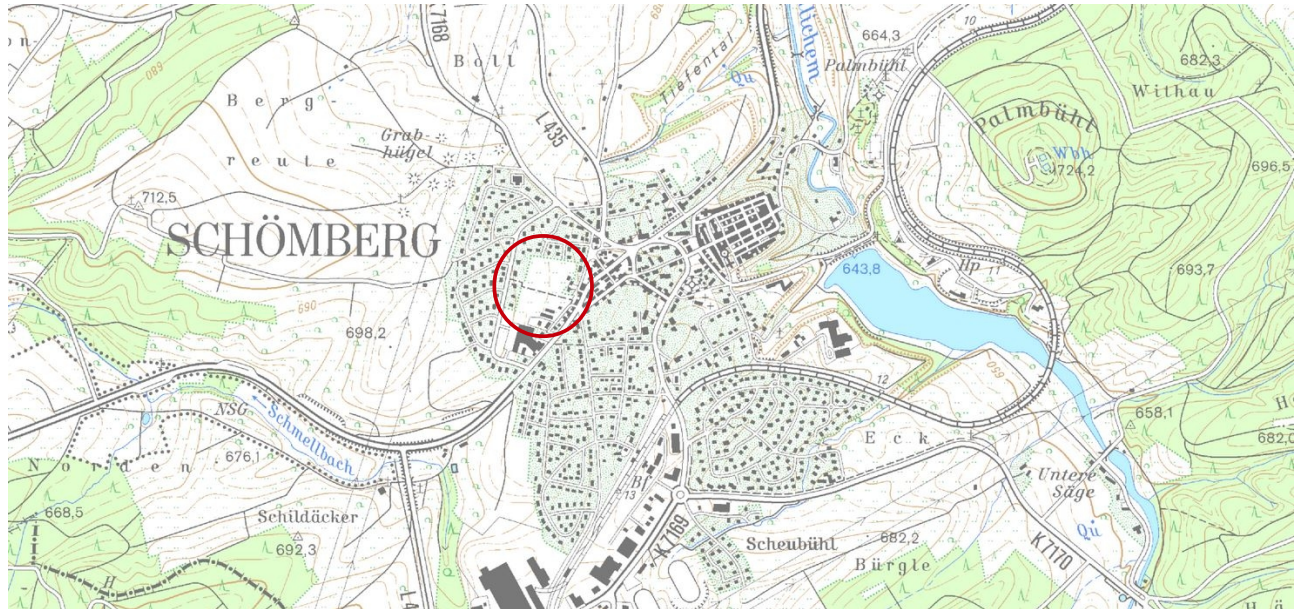


Abbildung 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Flächen des Untersuchungsgebietes unterliegen unterschiedlichen Nutzungen. Auf den Flurstücken Nr. 2202, 2202/1 und einem Teil der Flurstücke Nr. 2201/1 und 2199 befindet sich das Betriebsgelände eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens. Auf diesem südlichen Teil des Geltungsbereiches stehen sowohl Betriebsgebäude als auch ein Gewächshaus und der Betriebshof mit Materiallagerflächen.



Abbildung 4: Betriebsgelände des im südlichen Teil des Geltungsbereiches ansässigen Garten- und Landschaftsbauunternehmens

Der restliche und damit flächenmäßig auch deutlich größere Teil des Untersuchungsgebietes wird als mehrschürige Mähwiese genutzt. Es befinden sich lediglich vereinzelte und zumeist halbstämmige Apfelbäume auf der Grünlandfläche. Der Geltungsbereich wird zudem im Zentralbereich von Osten nach Westen von einem kleinen geschotterten Fußweg durchzogen.



Abbildung 5: Überblick über den Grünlandbestand des Geltungsbereiches aus nordöstlicher Richtung

Der Grünlandbestand südlich des Fußweges setzte sich phänologisch von dem nördlich davon gelegenen Bestand durch größeren Blütenreichtum ab. Aus diesem Grund wurde an einem typischen Ausschnitt des Bestandes vor der ersten Mahd am 29.05.2017 eine Schnellaufnahme durchgeführt (siehe Tab. 2). In der Wirtschaftswiese wurden 26 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen vier Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1b: Brachezeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten). Zur Bewertung des Arteninventars werden alle „grünlandtypischen“ Arten für eine Ermittlung der relevanten Artenzahl herangezogen. Mit den hier vorliegenden 24 'Zählarten' ist der Bestand für eine Fettwiese mittlerer Standorte als durchschnittlich artenreich zu bezeichnen. Es traten sechs Magerkeitszeiger im Bestand auf. Pflanzensoziologisch können die Flächen als typische Glatthaferwiesen angesprochen werden. Zur Einstufung in die mäßig-frische Salbei-Glatthaferwiese fehlen die Kennarten wie Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Flockenblumen-Arten (*Centaurea spec.*).

In den nördlich gelegenen Wiesenflächen sind die Feuchtigkeit-anzeigenden Arten wie der Große Wiesenknopf, die Bach-Nelkenwurz und der Wiesen-Knöterich nicht mehr anzutreffen. Hingegen konnten

hier vereinzelt Exemplare der Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), der Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) und des Wiesen-Bocksbarths (*Tragopogon pratensis*) gefunden werden. Trotz des Auftretens der genannten Magerkeitszeiger wiesen die nördlich gelegenen Grünlandflächen deutlich größere Anteile an Störzeigern auf.

Tabelle 2: Schnellaufnahme aus der Glatthaferwiese (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett , Störzeiger [fett])					
Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	+	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	+
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	+	<i>Persicaria bistorta</i>	Wiesen-Knöterich	+
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer	2b	<i>Phleum pratense</i> [1a,d]	Gew. Wiesen-Lieschgras	1
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundbl. Glockenblume	r	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	+
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbst-Zeitlose	+	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	2a
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	1	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	+
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	+	<i>Rhinanthus alectoroloph.</i>	Zottiger Klappertopf	+
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	1	<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	1
<i>Galium mollugo</i> agg.	Artengr. Wiesenlabkraut	2a	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> [1a]	Wiesen-Löwenzahn	+
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	1	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz	+	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Holcus mollis</i> 1b, c	Weiches Honiggras	1	<i>Trisetum flavescens</i>	Gewöhnlicher Goldhafer	1
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	+	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	1
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

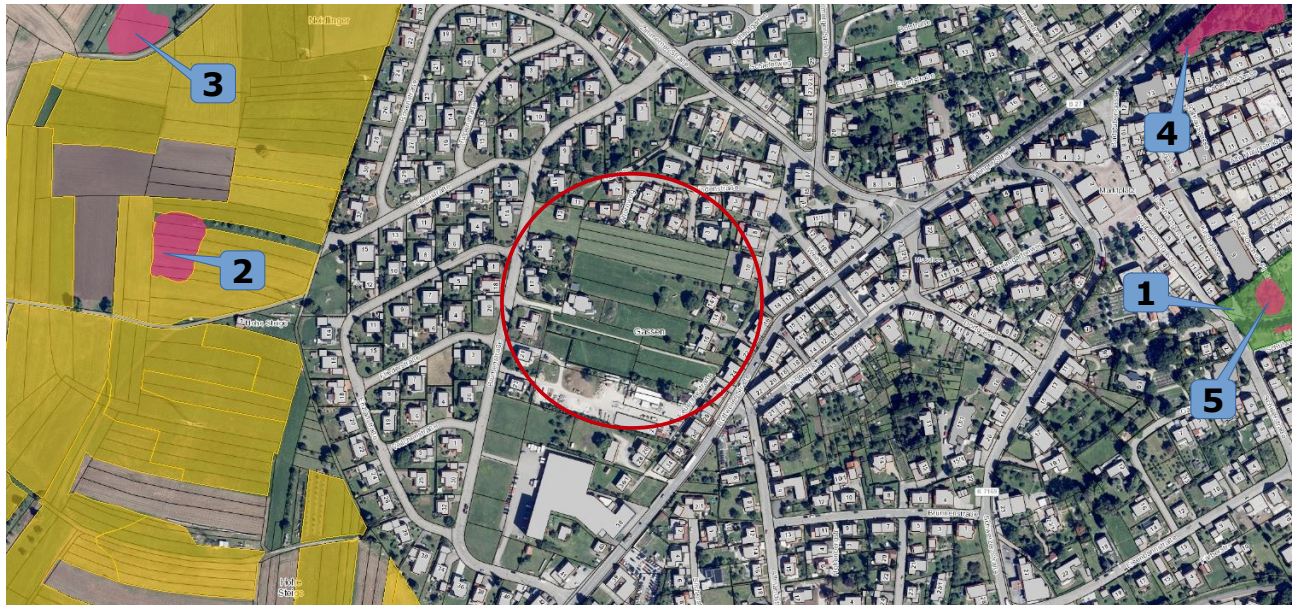


Abbildung 6: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

Tabelle 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd.Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(ohne)	6	Naturpark: Obere Donau	innerhalb
(1)	4.17.037	Landschaftsschutzgebiet: Schömberger Stausee mit Palmbühl	535 m O
(2)	1-7718-4178-828	Offenlandbiotop: Nasswiese südl. 'Bergreute'	410 m W
(3)	1-7718-4178-793	Offenlandbiotop: Nasswiesen südlich 'Bergreute'/'Boll'	500 m NW
(4)	1-7718-4178-813	Offenlandbiotop: Zwei Feldgehölze westl. Stausee	575 m O
(5)	1-7718-4178-853	Offenlandbiotop: Feldgehölz an der B 27	550 m NO

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des ausgewiesenen Naturparks 'Obere Donau'. Weitere Schutzgebiete bestehen nicht im Gebiet. In etwa 535 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 'Schömberger Stausee mit Palmbühl'. Neben einigen Offenlandbiotopen schließen sich überwiegend westlich von Schömberg diverse als Magere Flachland-Mähwiesen kartierte FFH-Mähwiesen an. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3 VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung von Fledermäusen als Jagdhabitat ist gegeben. Die im ZAK aufgeführten Arten Biber (<i>Castor fiber</i>) und Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) werden ebenfalls diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Es bestehen potenzielle Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sowie Gebäudebrüter und in Wiesen für störungsunempfindliche Arten.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten sind aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Wirbellosen wird überprüft. Das Vorkommen der im ZAK aufgeführten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) und Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. • Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. • Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); • Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. • Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. • Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. • Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. • Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bieferigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. • Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. SCHLUND²2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). SCHLUND und SCHMID (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

Die vom ZAK aufgeführte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Dort findet sie Unterschlupf und Nahrung. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Im Sommer schlafen sie in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keinerlei Strukturen vor, die als Habitat für die Haselmaus geeignet sein könnten. Auch die vorhandenen Hecken und Gehölze besitzen keinen ausreichend großen Querschnitt und keine Zusammensetzung aus nahrungsreichen Gehölzen, die der Haselmaus als Lebensraum dienen können. Es konnten im Untersuchungsgebiet zudem keine Spuren von Haselmäusen (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort und den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

2 SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

3.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7718(SO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege und / oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tabelle 6 dargestellt, liegen der LUBW für das genannte Messtischblatt-Viertel jüngeren Nachweise (●) von zwei Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben.

Tabelle 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7718 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ³									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ⁴ bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	ZAK	R	IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ (1990-2000) / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ (1990-2000) / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.		
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7718 SO		
1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet	3: gefährdet
R: Art lokaler Restriktion	G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	i: Gefährdete wandernde Tierart
FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

3 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
 4 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
 5 BRAUN & DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**. Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November). Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artpezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartieres mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung des Quartierpotenzials wurden zunächst die Bäume im Geltungsbereich nach geeigneten Höhlen und Spalten abgesucht. Zudem wurde während der Begehungen gezielt auf Nutzungsspuren von Fledermäusen, wie beispielsweise Kot- und Urinspuren, Sekretverfärbungen sowie Fraßreste, geachtet. Es konnten keine Höhlungen oder andere Gehölzstrukturen entdeckt werden, die von Fledermäusen als Winterquartier oder Wochenstube genutzt werden könnten. Weiterhin ergab sich kein Nachweis und auch kein Hinweis auf eine Nutzung der Bäume als Hangplatz durch Fledermäuse.

Detektorbegehungen: Neben den Quartierkontrollen wurden zur Ermittlung einer potenziellen Nutzung des Geländes als Jagdraum im Juli zwei nächtliche Detektorbegehungen durchgeführt. Die beiden Begehungen fanden jeweils an einer geeigneten Sommernacht bei trockener Witterung und bei einer Lufttemperatur von mehr als 14 °C während der Dunkelheit mit einem Ultraschalldetektor (Pettersson D240X) statt. Die empfangenen Signale konnten digital aufgezeichnet (Roland R-05 Wave / MP3 Recorder) und die Sonogramme anschließend am PC visuell ausgewertet werden. Über eine spezielle Erkennungssoftware (BatSound 4.1) werden diese mit den artspezifischen Sonogrammen verglichen (vgl. SKIBA, R. 2009). Daraus sollte ein Beleg für die Präsenz bestimmter Fledermausarten abgeleitet werden.

Die nächtlichen Detektorbegehungen ergaben keinen Nachweis einer Nutzung des Geltungsbereiches als Jagdhabitat oder Quartier. Es konnte beispielsweise kein Jagd- oder Schwärmverhalten beobachtet werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Detektorbegehungen kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essentielles Jagdhabitat handelt, oder dass der Geltungsbereich als Sommer-, Winterquartier oder Hangplatz für Fledermäuse dient.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes und die Baumaßnahmen werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) kann damit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.3 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelmehrheit systematisch erfasst. Dies erfolgte durch sechs Begehungen zwischen Ende Mai und Mitte August 2017.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischen Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁶	Gilde	Status	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BU / NG	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BU	*	§	+1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU	*	§	-1
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BU	*	§	+1
6	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BU	*	§	0
7	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BU	V	§	-1
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BU	*	§	0
9	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	NG / DZ	V	§	-1
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG / DZ	*	§	0
11	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BU	*	§	0
12	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BU	*	§	-1
13	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	BU / DZ	*	§	0
14	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	zw	BU	*	§	-2

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Gilde:	g : Gebäudebrüter	h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter	h : Höhlenbrüter zw : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter
Status:			
B = Brut im Geltungsbereich	DZ = Durchzügler, Überflug		
BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich	NG = Nahrungsgast		

6 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tabelle 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)	
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet	V = Arten der Vorwarnliste
§: Gesetzlicher Schutzstatus	§ = besonders geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 14 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks, andererseits solche der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen in der Umgebung des Plangebietes. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte keine Art registriert werden. Auf der "Vorwarnliste" (V) stehen schließlich zwei Arten: Haussperling (BU) und Mauersegler (NG / DZ).



Abbildung 7: Nistkasten für einen Höhlenbrüter

Das angetroffene Artenspektrum setzt sich hauptsächlich aus ubiquitären, nicht gefährdeten und ökologisch wenig anspruchsvollen Nischen-, Zweig-, Gebäude- und Höhlenbrütern zusammen. Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der EU-VSR sind als Brutvögel innerhalb des Plangebietes nicht vertreten. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden.

Im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist ein Nistkasten für einen größeren Höhlenbrüter angebracht. Eine Nutzung als Brutplatz innerhalb des Kartierzeitraumes konnte nicht festgestellt werden. Sollte der Nistkasten aufgrund einer notwendigen Gehölzrodung entfallen, so ist gleichartiger Ersatz im Geltungsbereich oder den angrenzenden Bereichen zu schaffen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Eingriffsbereiches wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann somit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

Das ZAK für Schömburg listet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), wohingegen die LUBW keine aktuellen oder ehemaligen Vorkommen der Art für den Quadranten des Messtischblattes 7718(SO) nennt (siehe Abbildung 8, roter Pfeil).

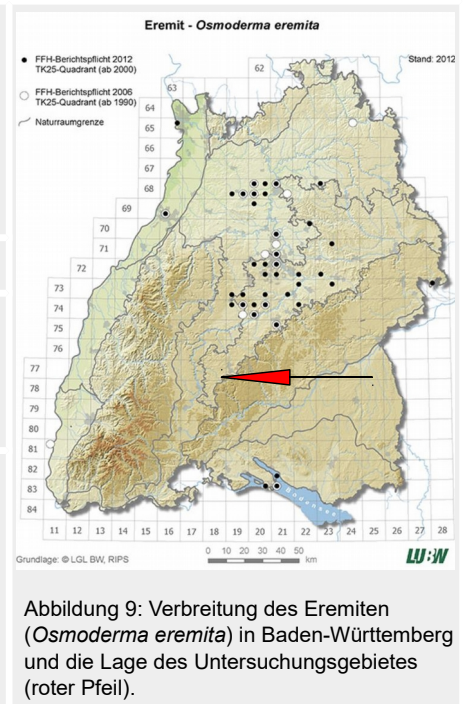
Bei den Begehungen wurden blütenreiche Grünlandflächen für eine Insektenvielfalt als Nahrungsgrundlage und Unterschlupfmöglichkeiten wie Holzstapel, Steinriegel, etc. innerhalb des Untersuchungsgebietes vorgefunden, die der Zauneidechse grundsätzlich als Lebensraum dienen könnten. Ungestörte grabbare und sonnenexponierte Sandflächen als geeignete Eiablageplätze fehlen hingegen auf der Fläche. Bei den potenziell geeigneten Steinhäufen und Holzstapeln handelt es sich fast ausschließlich um die Materiallagerflächen eines im südlichen Teil des Geltungsbereiches ansässigen Garten- und Landschaftsbauunternehmens. Während der Begehungen wurde das Gebiet intensiv nach Zauneidechsen abgesucht. Es gelangen jedoch keine Nachweise oder Hinweise (Kotspuren, Häutungsreste, Nahrungsreste) für das Vorkommen der Art. Auch ein Nachweis anderer planungsrelevanter Reptilienarten im Gebiet gelang nicht. Vor allem die potenziell als Lebensraumstruktur geeigneten Steinhäufen unterliegen größeren Störungen durch Umlagerung von Materialien und menschliche Aktivitäten auf dem Betriebshof.

Ein Vorkommen der vom ZAK aufgeführten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und anderer planungsrelevanter Arten wird ausgeschlossen.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

Zur Ökologie des Eremiten (*Osmoderma eremita*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art besiedelt wärmebegünstigte Lagen; • nutzt besonnte alte (Laub-)Bäume in Alleen, Parks, Flussauen; • Habitate in vitalen Bäume mit gleichzeitig großen Mulmhöhlungen (> 50 Liter); • die Art bleibt dem Mulmkörper über zahlreiche Generationen standorttreu.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mai – September (Oktober).
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Imagines erscheinen im Juli sichtbar am Mulmkörper; • Eiablage in den Kernzonen des Mulmkörpers; • Larvalentwicklung 3 – 4 Jahre; • Nahrung sind verpilzte Holzreste.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweit sind nur einzelne und verinselte Vorkommen der Art dokumentiert. • Aufgrund der verborgenen Lebensweise, der geringeren Beachtung in der Vergangenheit sowie der wenigen Spezialisten für eine sichere Taxierung wird eine weitere Verbreitung der Art vermutet



- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.5.2 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Ein Vorkommen fast aller planungsrelevanter Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tabelle 10: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁰ .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
X	X	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
X	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
!	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
X		Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
X	X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.	
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.	
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich	
LuBw:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1	Verbreitung	2 Population
3	Habitat	
4	Zukunft	
5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

Der aufgeführte planungsrelevante Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling ist an das Vorhandensein der artspezifischen Raupenfutterpflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), gebunden (siehe Tabelle 11). Aufgrund der Nennung im ZAK für Schömburg sowie ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung, wird die Art einer Einzelbetrachtung unterzogen. Diese erfolgt im Anschluss an die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 11: Die planungsrelevanten Tagfalter nach dem Zielartenkonzept, ihre Flugzeiten und Raupenfutterpflanzen			
Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Flugzeit	Raupenfutterpflanzen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	A7 - M8	Großer Wiesenknopf

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Flugzeit:	A: Anfang	M: Mitte	E: Ende	5: Mai	6: Juni	7: Juli	8: August	9: September
Raupenfutterpflanzen:	FETT gedruckt sind im Gebiet vorkommende Arten.							

¹⁰ gemäß: LuBw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*)

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandart mit Besiedlung von extensivem Grünland; • bevorzugte Biotopstrukturen sind feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Feuchtwiesenbrachen; • Wiesenknopf ist sowohl Larvenfutterpflanze als auch Falter-Nektarquelle.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Anfang Juli bis Mitte August; • eine Falter-Jahresgeneration.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Monophagie mit Fixierung auf den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>); • Eiablage meist 1 – 4 (-6) in die aufgehenden Einzelblüten; • 2. Raupenstadium schmarotzend an der Brut der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Die Raupen lassen sich durch die Ameisen in den Bau eintragen; • das Ameisennest wird erst nach dem Schlupf zum Falter verlassen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene, der Kraichgau, das Bodenseegebiet und Teile des Schwäbisch-Fränkischen Waldes; • Gesamtpopulation zurzeit stabil; • zahlreiche vitale Kernpopulationen vorhanden.

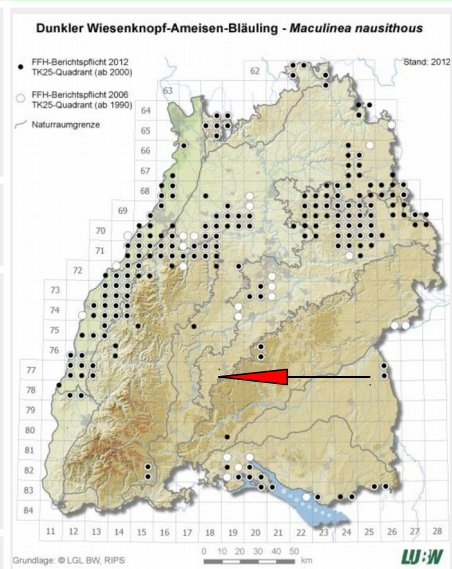


Abbildung 10: Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Die für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling nutzbare Raupenfutterpflanze ist innerhalb des Geltungsbereiches mit einem größeren Bestand vertreten. Das für die weitere Larvalentwicklung essentielle Vorhandensein der Wirtsameise konnte innerhalb des Plangebietes nicht bestätigt werden, wobei die Suche nach Nestern der Roten Knotenameise sehr schwierig ist. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings ist entsprechend der LUBW im Quadranten 7718(SO) und den umgebenden Nachbarquadranten nicht bekannt. Die Verbreitungsgebiete der Art liegen eher in den wärmebegünstigten Bereichen der Oberrheinebene, des Kraichgaus und des Bodenseegebietes. Auch die Kescherfänge während der Falter-Flugzeit ergaben keinen Nachweis und keinen Hinweis auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings und anderer planungsrelevanter Schmetterlingsarten im Wirkungsbereich des Planungsraumes wird somit ausgeschlossen.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

4 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 12: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	betroffen	- potenzieller Verlust von Brutplätzen für kleine höhlenbrütende Arten durch die Entfernung von Nistkästen
Säugetiere (mit Fledermäusen)	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird:

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sollten notwendige Gehölzrodungen lediglich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchzuführen.
- Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Nistkästen an Bäumen entfernt werden müssen, so ist hierfür jeweils ein gleichartiger Ersatz zu schaffen.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 03.11.2017

Bearbeitung:

Laura Reinhardt Dipl.-Biol.

Thomas Grözinger, Dipl.-Ing. (FH)

Freier Landschaftsarchitekt

ZIELARTENKONZEPT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Tabelle 13: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	§§	
					D	BW			
Zielarten Säugetiere									
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	2	-	1	1	II, IV	§§	
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	2	-	1	R	II, IV	§§	
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§	
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	§§	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§	
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§	
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§	
Zielarten Vögel									
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	LA	2	-	2	1	I	§§	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LA	2	x	2	1	-	§§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§	
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§	
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Alpensegler	<i>Apus melba</i>	N	5	-	R	-	-	§	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	6	-	V	3	-	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	6	-	V	3	-	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§	
Zielarten Amphibien und Reptilien									
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§	
Zielarten Tagfalter und Widderchen									
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§	

Tabelle 13: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Zielarten Totholzkäfer								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	2	-	2	2	II*, IV	§§
Zielarten Sonstiger Artengruppen								
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	1	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
	Rote Liste D / BW: Gefährdungskategorie in Deutschland / Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de.							
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):								
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
V	Art der Vorwarnliste							
G	Gefährdung anzunehmen							
R	(extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten							
-	nicht gefährdet							
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)							
!	besondere nationale Schutzverantwortung							
oE	ohne Einstufung							

LITERATURVERZEICHNIS

Allgemein

- ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- SCHNITZER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- BIEBER, C. (1996): Erfassung von Schlafmäusen (*Myoxidae*) und ihre Bewertung im Rahmen von Gutachten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 46: 89-96.
- BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRIGHT, P. W., MITCHEL, P. & MORRIS, P. (1994): Dormouse distribution: survey techniques, insular ecology and selection of sites for conservation. - J. Appl. Ecology 31: 329-339.
- BRIGHT, P. W. & MORRIS, P. (1992a): Dormice. – London (The Mammal Society), 22 S.
- BÜCHNER, S., STUBBE, M. & STRIESE, D. (2003): Breeding and biological data for the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in eastern Saxony (Germany). – Acta Zool. Acad. Scient. Hungaricae 49, Suppl. 1: 19-26.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- FISCHER, J. A. (1984): Zum Vorkommen und zur Lebensweise der Schläfer (*Gliridae*) in Südthüringen – Teil 2. – Veröff. Naturkundemus. Erfurt 3: 22-44.
- FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- GÖRNER, M. & HENKEL, A. (1988): Zum Vorkommen und zur Ökologie der Schläfer (*Gliridae*) in der DDR. – Säugetierkundl. Inf. 2 (12): 515-535.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.

- HEIDECHE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- JUŠKAITIS, R. (2007): Feeding by the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*): a review. – Acta Zool. Lituanica 17/2: 151-159.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMELBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. – Schwerin (Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern), 31 S.
- LÖHRL, H. (1960): Säugetiere als Nisthöhlenbewohner in Südwestdeutschland mit Bemerkungen über ihre Biologie. – Z. Säugetierkunde 25: 66-73.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSZTOFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALIK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press), 496 S.
- MÜLLER-STIESS, H. (1996): Zur Habitatnutzung und Habitattrennung der Bilcharten (*Myoxidae*) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus* L.) und Siebenschläfer (*Myoxus glis* L.) im Nationalpark Bayerischer Wald. – Tagungsber. 1. Intern. Bilchkolloquium, St. Oswald 1990: 7-19.
- RICHARDS, C. G. J., WHITE, A. C., HURRELL, E. & PRICE, F. E. F. (1984): The food of the Common dormouse, *Muscardinus avellanarius*, in South Devon. – Mammal Review 14: 19-28.
- SCHULZE, W. (1986): Zum Vorkommen und zur Biologie von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.) und Siebenschläfer (*Glis glis* L.) in Vogelkästen im Südharz der DDR. – Säugetierkd. Inf. 2 (10): 341-348.
- SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. – Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259-280.
- WEBER, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LfU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

Vögel (Aves)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze -Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- HACHTTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- WEDDELING, K., HACHTTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 277–278.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nautithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- HERMANN, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nautithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.